

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

29. Juni 1887.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Ausschreiben einer Abgabe zur Verbandskasse der Viehbesitzer des Großherzogthums betreffend, Seite 187. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb an die Obergheinißche Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim betreffend, Seite 188. — Reichs-Geleßblatt, Seite 188.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[60] I. Zur Bestreitung der nach § 26 des Gesetzes vom ^{23. März} 1881, _{20. Dezember} die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, zu leistenden Entschädigungen für an Rोग oder Lungenseuche erkrankte und auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere wird auf Grund der §§ 27, 28, 29 und 33 dieses Gesetzes

eine einfache Abgabe von Zwanzig Pfennig für jedes Pferd, Esel, Maulthier, Maulesel

und

eine einfache Abgabe von Fünf Pfennig für jedes Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber)

zur Verbandskasse der Viehbesitzer des Großherzogthums hiermit dergestalt ausgeschrieben, daß diese Abgaben mit

dem 1. Juli d. Js.

von den betreffenden Viehbesitzern zu erheben und beizubringen sind.

Die Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, die nach Maßgabe der festgestellten Viehstandsverzeichnisse auf sie entfallenden Beiträge binnen der